OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652120/2/KLe

Datum:
Linz, 28. Juni 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des G S, vertreten durch M & Partner Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich, vom 9.4.2021, GZ: VERK-2021-164208/4-Pfe, betreffend Bestellung eines nichtamtlichen Sachverständigen den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich, vom 9.4.2021, GZ: VERK-2021-164208/4-Pfe, wird gemäß § 16 Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG) i.V.m. § 52 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) Herr Ing. W P, zum nichtamtlichen Sachverständigen für den Bereich Liegenschaftsbewertung bestellt und hat für den Antrag der Ö AG, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. K Ü, vom 25.03.2021 betreffend die dauerhafte Enteignung der Grundstücke Nr. x; .x; x und x, EZ x und x, KG x, im Eigentum von Herrn G S, als nichtamtlicher Sachverständiger Befund und Gutachten abzugeben.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die eingebrachte Beschwerde.

Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 2 VwGVG abgesehen werden, weil sich bereits aus der Aktenlage ergibt, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 52 Abs. 2 AVG:
Wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist, kann die Behörde aber ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige) heranziehen.

§ 7 Abs. 1 VwGVG:
Gegen Verfahrensanordnungen im Verwaltungsverfahren ist eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig. Sie können erst in der Beschwerde gegen den die Sache erledigenden Bescheid angefochten werden.

Die Bestellung nichtamtlicher Sachverständiger hat zwei Seiten:
– Gegenüber den Parteien kommt der „Heranziehung“ (§ 52 Abs. 2 AVG) nichtamtlicher Sachverständiger gemäß § 39 Abs. 2 letzter Satz AVG der Charakter einer nicht selbständig anfechtbaren Verfahrensanordnung iSd § 63 Abs 2 AVG zu

(vgl. VwGH 12.3.1991, 91/07/0017; 7.9.1993, 93/05/0188; 30.1.1996, 96/04/0007).
– Gleichzeitig wird mit der „Bestellung“ (§ 52 Abs. 4 AVG) des nichtamtlichen Sachverständigen über dessen verfahrensrechtliche Stellung rechtsgestaltend abgesprochen, sodass sie diesem gegenüber den Charakter eines verfahrensrechtlichen Bescheides hat (VwGH 17.5.1988, 87/04/0277; 12.3.1991, 91/07/0017; 28.1.2002, 2001/17/0143, *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 52 (Stand 1.7.2005, rdb.at)).

Von einem Bescheid sind insbesondere bloße Verfahrensanordnungen zu unterscheiden (vgl. VwGH 25.2.2016, Ra 2016/19/0007; VfGH 2.7.2015, G 240/2014). Dementsprechend hat der Verfahrensgesetzgeber in § 7 Abs 1 VwGVG ausdrücklich angeordnet, dass gegen Verfahrensanordnungen im Verwaltungsverfahren eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig ist. Sie können erst in der Beschwerde gegen den die Sache erledigenden Bescheid angefochten werden, bilden also keinen selbständigen Anfechtungsgegenstand (*Leeb* in *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 7 VwGVG (Stand 15.2.2017, rdb.at)).

Da es sich bei der Bestellung eines nichtamtlichen Sachverständigen um eine gegenüber dem Beschwerdeführer als Partei des Verwaltungsverfahrens nicht selbständig anfechtbare Verfahrensanordnung handelt, war die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer